

FÖRDERRICHTLINIEN SPORTVEREINE DER MARKTGEMEINDE GRATWEIN-STRASSENGEL

Stand: 15.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung.....	3
2. Förderbereiche (Säulenmodell)	3
3. Kinder- und Jugendförderung	
3.1 Fördergegenstand	3
3.2 Förderhöhe	3
3.3 Definition der Betreuungszeit	4
3.4 Nachweispflicht	4
3.5 Begrenzung	4
4. Sicherstellung des laufenden Betriebs (Infrastrukturförderung)	
4.1 Fördergegenstand	4
4.2 Fördervoraussetzung	4
4.3 Hallenkosten/Sportstätten/Räume	5
4.4 Förderung sonstiger Infrastrukturkosten	5
5. Stärkung des gesellschaftlichen Lebens in der Marktgemeinde (freie Förderung)	
5.1 Fördergegenstand	5
5.2 Zielsetzung	6
5.3 Fördervoraussetzung	6
5.4 Förderentscheidung	6
5.5 Förderhöhe	6
5.6 Nachweis	6
6. Allgemeine Bestimmungen	
6.1 Antragstellung	6
6.2 Auszahlung	6
6.3 Prüfungsrecht	7
6.4 Rückforderung.....	7
6.5 Mehrfachförderung	7
6.6 Rechtsanspruch	7
7. Inkrafttreten und Evaluierung	7

1. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Gratwein-Straßengel fördert die Tätigkeit örtlicher Jugend- und Sportvereine zur:

- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
- Sicherstellung des laufenden (*Meisterschafts-/Turnier-*)Betriebs
- Stärkung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde

Die Förderung erfolgt nach objektiven, nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien.

Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Fachausschuss für Jugend/Sport der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel.

2. Förderbereiche (*Säulenmodell*)

Die Vereinsförderung gliedert sich in drei Säulen:

- Kinder- und Jugendförderung
- Hallen- und Infrastrukturförderung
- Freie (*projektbezogene*) Förderung

3. Kinder- und Jugendförderung

3.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die regelmäßige sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3.2 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt pro betreuten Kind bzw. Jugendlichen und Jahr nachfolgendem Berechnungsmodell:

Für die erste Betreuungsstunde pro Woche werden **15 € pro Jahr** gewährt. Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde pro Woche erhöht sich die Förderung um **8 € pro Jahr**.

Die wöchentliche Betreuungszeit wird auf volle Stunden kaufmännisch gerundet (*ab 0,5 Stunden aufgerundet, darunter abgerundet*).

Die maximal anrechenbare Betreuungszeit beträgt 6 Stunden pro Woche.

3.3 Definition der Betreuungszeit

Maßgeblich ist der **durchschnittliche wöchentliche Betreuungsumfang pro Kind über das gesamte Förderjahr.**

Voraussetzungen:

- Die Betreuung muss über mindestens 30 Wochen pro Kalenderjahr erfolgen
- Kurzfristige Abweichungen (*z. B. Ferien, Ausfälle*) sind unschädlich
- Die jeweilige Förderstufe gilt als erfüllt, wenn der Durchschnittswert erreicht, wird
- Die Betreuung hat überwiegend im Gemeindegebiet stattzufinden
- Die Betreuungszeit ist pro Trainingsgruppe einheitlich anzusetzen
- Das Kind bzw. Jugendliche ordentliches Mitglied des Vereins ist und einen Mitglieds-/Ausbildungsbeitrag bezahlt

3.4 Nachweispflicht

Der Verein hat vorzulegen:

- Mitgliederliste (*Kinder/Jugendliche*)
- Mitglieder müssen im Gemeindegebiet wohnhaft sein (*oder zumindest ein Erziehungsberechtigter*)
- Trainings- bzw. Betreuungspläne
- Die Gemeinde behält sich Stichprobenprüfungen vor.

3.5 Begrenzung

Die Gemeinde kann eine maximale Anzahl förderfähiger Personen pro Verein festlegen.

4. Sicherstellung des laufenden Betriebs (*Infrastrukturförderung*)

4.1 Fördergegenstand

Gefördert werden laufende Kosten für den Sportbetrieb, insbesondere:

- Hallenkosten
- Miete und Pacht

- Energiekosten (*Strom, Heizung*)
- laufende Instandhaltungskosten

4.2 Fördervoraussetzung

Förderfähig sind ausschließlich tatsächlich angefallene und nachgewiesene Kosten

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Neuanschaffungen und Investitionen (*sofern nicht gesondert geregelt*)
- Luxus- oder nicht betriebsnotwendige Ausgaben

4.3 Hallenkosten/Sportstätten/Räume

Hallenkosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- tatsächlich verrechnete Nutzungsentgelte für Sportstätten
- oder von der Gemeinde festgelegte kalkulatorische Stundensätze bei unentgeltlicher Nutzung

Die Bewertung der Hallenkosten erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Tarifblattes der Gemeinde Gratwein-Straßengel.

Die Gemeinde kann Hallenkosten:

- ganz oder teilweise übernehmen
- oder als Sachleistung berücksichtigen

Maßgeblich ist die tatsächliche Nutzung der Sportstätte. Nicht genutzte oder kurzfristig abgesagte Hallenzeiten können bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

4.4 Förderung sonstiger Infrastrukturkosten

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom durchschnittlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Mitglied:

a) bis 50 € Jahresbeitrag

- keine Förderung

b) 51 € bis 100 € Jahresbeitrag

- sonstige Infrastrukturkosten: bis zu 30 % Förderung (*maximal 1.000 € pro Jahr*)

c) über 100 € Jahresbeitrag

- sonstige Infrastrukturkosten: Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde

5. Stärkung des gesellschaftlichen Lebens in der Marktgemeinde (freie Förderung)

5.1 Fördergegenstand

Die Gemeinde kann Vereine und gemeinnützige Initiativen zusätzlich fördern, wenn diese sich über ihre eigene Vereinstätigkeit hinaus aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Voraussetzung ist insbesondere die:

- Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde
- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine oder Organisationen
- aktive Mitwirkung oder Unterstützung bei solchen Veranstaltungen
- Beitrag für ein ordentliches soziales Miteinander in der Gemeinde

5.2 Zielsetzung

Diese Förderung dient dazu:

- Vereine ohne oder mit zu geringer Förderung aus anderen Säulen zu unterstützen
- besonderes Engagement im öffentlichen und gesellschaftlichen Interesse zu honorieren
- zusätzliche finanzielle Bedarfe im Einzelfall abzudecken

5.3. Fördervoraussetzung

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Verein an vereinsfremden Veranstaltungen teilnimmt oder aktiv mitwirkt

Die Art und der Umfang der Beteiligung sind darzustellen.

5.4. Förderentscheidung

Die Förderung erfolgt **auf Antrag und im Einzelfall** durch Beschluss des zuständigen Ausschusses.

Dabei können insbesondere berücksichtigt werden:

- Umfang und Dauer der Beteiligung
- personeller Einsatz des Vereins

- Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinde
- bisher erhaltene Förderungen aus anderen Säulen

5.5. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung wird **individuell festgelegt**.

5.6. Nachweis

Der Verein hat vorzulegen:

- kurze Beschreibung der Tätigkeit
- Angaben zum zeitlichen und personellen Aufwand
- nach Möglichkeit eine Bestätigung des Veranstalters

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Antragstellung

- Förderanträge sind jährlich bis zum 30. September einzureichen
- Verspätete Anträge können abgelehnt werden

6.2. Auszahlung

- Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss im Gemeinderat Prüfung durch die Gemeindeverwaltung
- Teilzahlungen sind möglich

6.3. Prüfungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt:

- Unterlagen einzusehen
- Stichproben durchzuführen
- Förderungen bei falschen Angaben zurückzufordern

6.4. Rückforderung

Zu Unrecht bezogene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

6.5. Mehrfachförderung

Eine Doppelförderung derselben Kostenposition ist ausgeschlossen.

6.6. Rechtsanspruch

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

7. Inkrafttreten und Evaluierung

- Diese Richtlinie tritt am 15.06.2026 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Sport- und Kultur-Förderrichtlinie der Marktgemeinde Gratwein Straßengel für die Sportvereine vom 17.12.2015 (*iVm öGRB v. 29.09.2016, TOP 15*) außer Kraft.
- Eine Evaluierung erfolgt bei Bedarf.